

**Analytische Qualitätssicherung Baden-Württemberg  
Jahrestagung 2007/2008**

## **Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV**

Stuttgart-Büsnau 13. März 2008

**Jürgen Ammon**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

AGS-Jahrestagung 2007/2008

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- **Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)**
- **Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 2: Untersuchungsstellen müssen für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme akkreditiert sein
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen QS-Programmen (Ringversuche)
- Änderungen der Akkreditierung und Ringversuchszertifikate unaufgefordert vorlegen!

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Landesliste enthält z. Zt. 72 Labore
- aktuelle Veröffentlichung jeweils im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet („[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)“, Themen: „Verbraucherschutz, ...“, „Trinkwasser“, „Infomaterial/Downloads“), Gesundheitsämter werden informiert

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Aufnahme in die Landesliste sowie Änderungen der Listung erfolgen auf formlosen Antrag über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Löschung erfolgt auf eigenen Antrag oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Bescheide sind nach der Gebührenverordnung des MLR gebührenpflichtig:

- Aufnahme: 300 € bis 400 €
  - Änderung: 150 € bis 300 €
  - Widerruf: 50 € bis 100 €
- (jeweils nach Aufwand)

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

In Baden-Württemberg ist nach dem Wortlaut der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:

- Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder Kooperationsringversuche der BSG Hamburg)
- Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:

- Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
- mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig.

Diese Bedingungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr erfüllt sein,

→ d.h. ggf. an mehreren Ringversuchen teilnehmen.

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**